

4. Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer in Annaberg entrichten;
5. Liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesamten reinen Erträge.

#### § 16. Umfang der Steuerpflicht.

Die in § 15 bezeichneten Steuerpflichtigen haben ihr gesamtes Einkommen zu versteuern, soweit nicht in diesem Regulative und in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Insbondere sind nur zu einem verhältnismäßigen Beitrage heranzuziehen

- a) die in § 15 unter 1c, 2 und 4 aufgeführten Personen,
- b) diejenigen, welche zwar in Annaberg wohnen, ihr Einkommen aber nur von auswärtigem Grundbesitz oder von auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen. (Vergl. jedoch § 21.)

#### § 17. Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bleibt das Einkommen aus solchem Grundbesitz, welcher außerhalb des Gemeindebezirks gelegen ist, außer Ansatz.

#### § 18. Besteuerung Auswärtiger.

Bezüglich der Besteuerung der nach § 15 steuerpflichtigen im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaften Personen hat es bei der Vorschrift in § 27, Absatz 1, der revidierten Städteordnung zu bewenden.

#### § 19. Personen mit mehrfachem Wohnsitz.

Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes in anderen Gemeinden zu Gemeindesteuern nach dem Maßstabe des Einkommens herangezogen werden, können einen Nachlaß von ihrer hiesigen Einkommensteuer, insoweit solche nicht von hiesigem Grundbesitz oder der hiesigen Gewerbetätigkeit erhoben wird, verlangen, welcher nach der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes in den beteiligten Gemeinden und nach der mehr oder minder engen Verknüpfung der Gemeindeverhältnisse mit den Erwerbsverhältnissen der Steuerpflichtigen zu bemessen ist.

#### § 20. Gewerbebetriebe, welche über den Stadtbezirk hinausgreifen.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb nicht bloß auf den Gemeindebezirk Annaberg, sondern auch noch dergestalt über andere sächsische Gemeinden, daß sich in einer oder

in mehreren der letzteren der Sitz, die Hauptniederlassung, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte, eine Station oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers selbst abzuschließen, so wird in Annaberg nur ein Teil des Einkommens aus dem Betriebe zur Steuer herangezogen.

Dieser Teil bestimmt sich

- a) bei Bank- und Kreditgeschäften nach dem in Annaberg erzielten Geschäftsgewinne,
- b) bei Versicherungsgeschäften nach dem Verhältnisse, in welchem die in Annaberg erzielte Bruttoeinnahme zu den anderwärts erzielten Bruttoeinnahmen steht,
- c) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnisse, in welchem die in Annaberg erwachsenen Ausgaben an Gehalten und Löhnen einschließlich der Gewinnanteile des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu den anderwärts erwachsenen Ausgaben der gedachten Art stehen.

Findet jedoch in Annaberg die Leitung des Gesamtbetriebes statt, so wird zunächst von dem Gesamteinkommen der dritte Teil der Gemeinde Annaberg zur Besteuerung überwiesen und sodann der Ueberrest in der unter b und c bestimmten Weise verteilt.

#### § 21. Mindestbetrag der Einschätzung.

Berechnet sich das steuerpflichtige Einkommen einer Person, welche innerhalb des Gemeindebezirks eine eigene Haushaltung hat, niedriger, als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährte Unterstützungen aufwendet, so ist diese Summe als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

#### § 22. Besteuerung festen Dienst- einkommens.

Festes Dienst- und Pensionseinkommen im öffentlichen und Privatdienste, Wartegelder und Pensionen sind nur zu vier Fünfteln in Ansatzschlag zu bringen. (Revidierte Städteordnung § 30.)

#### § 23. Besteuerung der Mitglieder einer konfessionellen Minderheit.

Zur Deckung der Schul- und Kirchenbedürfnisse haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehören und als Mitglieder einer konfessionellen Minderheit besondere Schul- und Kirchenanlagen entrichten, einen verhältnismäßigen Erlaß an ihrer Einkommensteuer zu beanspruchen.